

Königtum, Forst und Jagd in der Geschichte des Klosters Lorsch

Von

Werner Rösener

1. Einleitung

In seinem um 828 abgefassten Lobgedicht auf Ludwig den Frommen schildert Ermoldus Nigellus, ein Dichter am Hof des Karolingers, eine prunkvolle Jagd, die der Kaiser im Jahre 826 am Tage nach der Taufe des Dänenkönigs Harald zu Ehren seines Gastes veranstaltet¹. Diese fand auf einer Rheininsel statt, die zwischen Mainz und der Pfalz Ingelheim gelegen war, wo sich Ludwig für einige Zeit aufhielt². Voll Lob erwähnt der Dichter den Wildreichtum der Insel und die hohe Zahl der dort vorhandenen Tiere. Der Kaiser ritt herrschaftlich zu Pferd und wurde von einem umfangreichen Gefolge begleitet, das mit einer großen Meute edler Jagdhunde ausgestattet war. Rotwild und Wildschweine wurden aufgespürt und zur Strecke gebracht. Sogar Bären gehörten zur Jagdbeute des Kaisers und seiner Begleitung. Ein Hirschkalb, so berichtet Ermoldus Nigellus, flüchtete an dem bei seiner Mutter, der Kaiserin Judith, stehenden jungen Karl, dem späteren König Karl dem Kahlen, vorüber. Von einer frühen Jagdleidenschaft erfasst, bat dieser um ein Pferd und Waffen, um dem Vater nacheifern zu können. Die Mutter hielt jedoch den Knaben zurück, der voll Eifer dem Wild zu folgen versuchte. Diener aus dem kaiserlichen Gefolge ergriffen aber das Hirschkalb und führten es lebend zu dem jungen Prinzen, so dass dieser es zum Stolz seiner Mutter mit Pfeil und Bogen erledigen konnte³.

1 Ernst DÜMMLER, *Ermoldus Nigellus: In honorem Hludowici* (MGH Poetae Latini aevi Carolini, Bd. 2), Berlin 1884, Ndr. 1964, S. 5–79; E. FARAL, *Ermold Le Noir. Poème sur Louis Le Pieux et épitres au roi Pépin*, Paris 1932.

2 FARAL (wie Anm. 1) S. 180 ff. Vgl. Karl HAUCK, *Tiergärten im Pfalzbereich*, in: *Deutsche Königspfalzen*, Bd. 1, Göttingen 1963, S. 43; Lutz FENSKE, *Jagd und Jäger im früheren Mittelalter. Aspekte ihres Verhältnisses*, in: *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1997, S. 29–93, hier S. 59.

3 FARAL (wie Anm. 1) S. 184.

Nach Abschluss der Jagd begab sich Kaiser Ludwig der Fromme mit seinem stattlichen Gefolge zur Jägerrast. Für ihn und seine vornehme Begleitung war ein mit Leinentüchern bespanntes Jagdzelt aus Moos, Laub und Zweigen hergerichtet worden. Gespeist wurde von den frisch erlegten Wildtieren und mitgebrachten Zutaten. Die Strecke der kaiserlichen Jagd wurde voll Stolz vor dem Eingang der kaiserlichen Pfalz Ingelheim ausgebreitet. Unzählige Hirsche waren dort abgelegt, ferner Bären, Wildschweine und Rehwild in unterschiedlicher Menge und Vielfalt⁴.

Die Darstellung des Ermoldus Nigellus zeichnet das Bild einer Jagd, welche typisch für die Karolingerkönige im Umkreis der mittelhheinischen Pfalzen und anderer Orte des Karolingerreiches war. Hofjagden dieser Art wurden im 8. und 9. Jahrhundert auch in der Nähe der Pfalzen Aachen und Paderborn veranstaltet, wie die Chronisten berichten⁵. Unter den Karolingerkönigen wurden die königlichen Forste innerhalb des Frankenreiches planmäßig vergrößert und dienten als Basis für die Durchführung von Hofjagden, bei denen die Könige demonstrativ als heldenhafte Jäger auftreten und ihre Bedeutung nach außen hin inszenieren konnten⁶. In den Forsten stand das Wild unter dem besonderen Schutz von Forstbeamten, und der König behielt sich die Jagd und die Forstnutzung vor. Mit Karl dem Großen (768–814) hatte ein jagdbegeisterter Herrscher den Thron bestiegen, wie sein Biograph Einhard in der *Vita Karoli Magni* schildert. Karls Sohn Ludwig der Fromme (814–840) war ebenfalls ein jagdfreudiger Herrscher, wie die soeben skizzierte Jagd in der Nähe der Pfalz Ingelheim illustrierte. In den Schriftquellen jener Zeit finden sich zahlreiche Hinweise dafür, dass dieser Kaiser alljährlich mehrere Wochen auf der Jagd verbrachte und bei seinen Aufenthalten auf den zahlreichen Pfalzen und Königshöfen des Frankenreiches Gelegenheiten zur Jagdausübung intensiv nutzte. Auch die nachfolgenden Könige aus dem Karolingergeschlecht betätigten sich auf ihren Reisen durch das Reich mit Jagdunternehmungen in Forsten und Tierparks, wobei einige Herrscher sogar tödliche Jagdunfälle erlitten⁷.

Die Pfalzen und Königshöfe waren im Karolingerreich und später auch im Reich der Ottonen, Salier und Staufer in der Regel mit umfangreichen Forsten verbunden. Diese Forste dienten den Königen in älterer Zeit aber nicht allein zu Zwecken der Jagd, sondern auch zur Viehmast, Holzgewinnung und Rodung⁸.

4 Ebd., S. 184.

5 Vgl. HAUCK (wie Anm. 2) S. 30–74; Werner RÖSENER, *Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit*, Düsseldorf 2004, S. 92 ff.

6 Vgl. Werner RÖSENER, *Der König als Jäger*, in: *Die Jagd der Eliten in den Erinnerungskulturen von der Antike bis in die Frühe Neuzeit*, hg. von Wolfram MARTINI, Göttingen 2000, S. 15–37, hier S. 18.

7 Vgl. RÖSENER, *Jagd* (wie Anm. 5) S. 95 f.

8 Vgl. Thomas ZOTZ, *Beobachtungen zu Königtum und Forst im frühen Mittelalter*, in: *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1997, S. 95–122.

Regelmäßig bildeten die Forste ein Zubehör der bedeutendsten Pfalzen wie Frankfurt, Ingelheim oder Aachen. Aufschlussreiche Aussagen zur Stellung der Forsten und zur Jagdorganisation im Karolingerreich finden sich in der Schrift Hinkmars von Reims *De ordine palatii* aus dem Jahre 882, die inhaltlich auf ein Werk Adalhards von Corbie aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts zurückgeht⁹. Hinkmar nennt in diesem Werk unter den hohen Amtsträgern des karolingischen Königshofes wie Kämmerer, Seneschall und Pfalzgraf auch vier oberste Jäger (*venatores principales*) und einen Falkner¹⁰. Diesen obersten Jagdbeamten waren Jagdbedienstete in unterschiedlicher Position wie Pirschjäger, Hundeführer und Biberjäger zugeordnet, die als Spezialisten für bestimmte Jagdarten galten. Zum Aufgabenbereich der vier obersten Jäger gehörten auch die rechtzeitige Vorbereitung von Jagdunternehmen des Hofes und die Bereitstellung von genügend Jagdhelfern. Da sich der größte Teil des Jagdpersonals nicht ständig am Königshof aufhielt, mussten die obersten Jäger vorausplanend dafür sorgen, dass die benötigte Zahl der Jagdbediensteten und Helfer dort rechtzeitig zur Verfügung stand, wo es für die Jagdzüge erforderlich war. Dies setzte aber eine gute Logistik zwischen dem reisenden Königshof und den einzelnen Pfalzen in den verschiedenen Teilen des ausgedehnten Frankenreiches voraus. Die oberste Jagdleitung am Königshof stand daher in ständiger Verbindung mit den lokalen Jagdbediensteten und Förstern an den einzelnen Pfalzen und Königshöfen¹¹.

Richten wir unseren Blick wieder von der Zentrale des Königshofes auf die Pfalzen im Mittelrheingebiet, wo sich damals eine der Kernlandschaften des Karolingerreiches befand. Zu der Pfalz Frankfurt gehörte neben zahlreichen Villikationen und Grundbesitzungen auch der Forst Dreieich, der sich südlich von Frankfurt über ein großes Areal ausdehnte¹². Wie aber verhielt es sich mit dem südlich des Dreieichforstes sich erstreckenden Reichsforst Forehahi, der seit dem Spätmittelalter weitgehend mit dem großen „Lorscher Wald“ übereinstimmt? In welcher Beziehung steht dieser Königsforst, der im Jahre 1002 durch eine Schenkung König Heinrichs II. an den Bischof von Worms gelangte, zum Kloster Lorsch? Im Folgenden werde ich mich zunächst mit der Zuordnung des Lorscher Forstes im Kräftespiel zwischen Königtum, Bistum Worms und Abtei Lorsch befassen, bevor ich dann die Entwicklung der Forst- und Jagdverhältnisse im Lorscher Wald während des Hoch- und Spätmittelalters verfolge.

9 Hinkmar von Reims: *De ordine palatii* (MGH *Fontes iuris*, Bd. 3), hg. von Thomas Gross / Rudolf SCHIEFFER, Hannover 1980.

10 Ebd., S. 72–76.

11 Vgl. ZOTZ (wie Anm. 8) S. 109.

12 Vgl. Marianne SCHALLES-FISCHER, *Pfalz und Fiskus Frankfurt: eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 20), Göttingen 1969, S. 360–373.

2. Das Kloster Lorsch und der Reichsforst Forehahi in der Zeit vor 1002

Ein wichtiges Ereignis für die historische Entwicklung des rheinfränkischen Raumes war zweifellos die Gründung der Benediktinerabtei Lorsch im Jahre 764¹³. Diese Abtei wurde damals als Eigenkloster von Cancor, dem Grafen im Oberrheingau, zusammen mit seiner Mutter Williswinda gestiftet. Der Klosterort lag auf einer Insel, die sich zwischen zwei Armen der Weschnitz befand¹⁴. Diese Niederung stellte einen alten Nebenarm des Neckars dar und war daher ein relativ tiefes Feuchtgelände. Die Stifter übergaben das Kloster ihrem prominenten Verwandten, dem Erzbischof Chrodegang von Metz, dem Primas der fränkischen Reichskirche. Dessen Bruder Gundeland besetzte als erster Abt das neue Kloster mit Mönchen aus Gorze, wo er zuvor Abt gewesen war. Chrodegang erhielt 765 die Reliquien des hl. Nazarius und ließ diese nach Lorsch übertragen, wo sie die Bedeutung der Neugründung steigerten. Im Jahre 774 wurde das Kloster von Altenmünster, das sich ungefähr 500 Meter westlich der späteren Abtei befand, in feierlicher Inszenierung auf die neue Stelle verlegt¹⁵. Bei diesem Akt waren Karl der Große, der Mainzer Erzbischof Lul und weitere vier Bischöfe anwesend, was ohne Zweifel auf die hohe Bedeutung dieses Vorgangs und die Ausstrahlung der neuen Abtei hinweist. Karl der Große entschied 772 auch einen Streit zwischen Cancors Sohn und Abt Gundeland um Besitzrechte zugunsten des Klosters. Im gleichen Jahr übergab Abt Gundeland sein Kloster dem mächtigen Frankenkönig und erhielt dafür Immunität und Königsschutz. Damit war Lorsch in die Reihe der Reichsklöster aufgestiegen und Teil der karolingischen Klosterpolitik geworden¹⁶.

Die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit und die hohe Zahl an Güterschenkungen ließen die Reichsabtei Lorsch vom 8. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer angesehenen und mächtigen Institution emporsteigen. Begünstigt durch den Kult um den hl. Nazarius und die Ausstrahlung des Lorschener Mönchskonvents erhielt die Abtei bereits in den ersten Jahrzehnten zahlreiche Zuwendungen an Gütern und Rechten. Als im Jahre 817 Kaiser Ludwig der Fromme in einer Reichsversammlung zu Aachen sämtliche Klöster des Frankenreiches

13 Zur Gründung und Geschichte des Klosters Lorsch allgemein: Laurissa Jubilans. Festschrift zur 1200-Jahrfeier von Lorsch, 1964. Hg. von der Gemeinde Lorsch; Hans-Peter WEHLT, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 28), Göttingen 1970; Franz STAAB, Aspekte der Grundherrschaftsentwicklung von Lorsch vornehmlich aufgrund der Urbare des Codex Laureshamensis, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1989, S. 285–334.

14 Joseph KERKHOFF / Gerd F. NÜSKE, Besitz karolingischer Reichsabteien um 900, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Beiwort zur Karte VIII, 2, Stuttgart 1977, S. 1–28, hier S. 6.

15 Ebd., S. 6.

16 Ebd., S. 6.

nach ihrer finanziellen Leistungskraft in drei Klassen einteilte, wurde Lorsch in die erste Klasse eingestuft. Von 817 bis 1147 hat die Reichsabtei Lorsch ihre damals festgesetzte hohe Steuer von 100 Mark Silber regelmäßig an das Reichsoberhaupt entrichtet¹⁷. Abt Richbod führte das Kloster Lorsch im frühen 9. Jahrhundert auch zu einer Blüte im spirituellen und kulturellen Leben. Nach dem Vertrag von Verdun im Jahre 843 wurde Lorsch als eine der wichtigsten Abteien im Ostfränkischen Reich sogar zur Grablege der letzten Karolingerkönige. Hier fand Ludwig der Deutsche zusammen mit seinem Sohn und Enkel die Grabesruhe in der hochgeschätzten Abtei, wo Ludwig III. um 880 eine Totengruft für seine Vorfahren hinter der Apsis der Klosterkirche erbauen ließ¹⁸.

Die Abtei Lorsch konnte ihre führende Stellung auch im Reich der Ottonen und Salier behaupten. Beim zweiten Romzug, den Otto II. im Jahre 981 durchführte, musste Lorsch entsprechend seiner Leistungskraft einen hohen Anteil am Reichsaufgebot garantieren. Fulda und die Reichenau stellten damals 60, Weißenburg und Lorsch 50, während die Reichsklöster St. Gallen und Prüm nur 40 Panzerreiter sandten¹⁹. Die Lorsch'schen Besitzungen, die Basis dieser Leistungen für König und Reich, erstreckten sich damals über ein Gebiet, das sich von den Niederlanden entlang der Rheinachse bis nach Chur in Graubünden hinzog. Das Hauptgebiet der Lorsch'schen Klosterbesitzungen befand sich aber im näheren Umkreis des Klosters und im Mittelrheingebiet zwischen Rhein, Main und Neckar²⁰. In diesem Gebiet lag auch eine Kernlandschaft des Reichsgutes während der karolingischen Epoche, wie Michael Gockel anhand des Lorsch'schen Reichsurbars herausgearbeitet hat²¹.

Die Landschaft des Mittelrheins war im 8. und 9. Jahrhundert nämlich von einem Netz von Pfalzen, Königshöfen und Villikationen des Reiches überzogen²². Die Königshöfe waren Haupthöfe großer Fiskalbezirke, denen in der Regel mehrere Nebenhöfe unterstanden. Von diesen Haupt- und Nebenhöfen wurde das dazugehörige Salland mit der Hilfe von unfreiem Gesinde, aber auch unter Einsatz der Dienste abhängiger Hufenbauern bewirtschaftet. Dieses Netz ausgedehnter, mehrere Orte umfassender Villikationen verteilte sich keineswegs gleichmäßig über die Landschaft, sondern konzentrierte sich in einzelnen Schwerpunkten²³. Sie umfassten mehrere größere Güterkomplexe der Städte

17 Vgl. WEHLT (wie Anm. 13) S. 75.

18 Ebd., S. 35.

19 MGH Const. I 436.

20 KERKHOFF / NÜSKE (wie Anm. 14) S. 7: Übersichtskarte zum Besitz der Abtei Lorsch.

21 Michael GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 28), Göttingen 1970, S. 11.

22 Ebd., S. 26–39; Wolfgang METZ, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und veraltungsgeschichtliche Untersuchung, Berlin 1960, S. 53 ff.; DERS., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge der Forschung, Bd. 4), Darmstadt 1971, S. 28–31.

23 GOCKEL (wie Anm. 21) S. 203 ff.

Mainz und Worms von verschiedenen Seiten und bildeten Zentren des Königsgutes. Die ausgedehntesten Güterkomplexe des Königs rechts des Rheins befanden sich im Gebiet des späteren Reichsforstes Dreieich mit den Haupthöfen Frankfurt und Trebur und weiter südlich im Forst Forehahi, dem späteren Lorsch-Wald, im Umfeld des Königshofes Gernsheim. Ein Großteil dieser Reichsgutkomplexe blieb auch in den nachfolgenden Jahrhunderten in der Hand des Königs. Noch im Tafelgüterverzeichnis aus der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnen uns die meisten von ihnen als Mittelpunkte königlicher Grundherrschaftszentren²⁴. Neben den großen Villikationen gab es jedoch auch eine Reihe von kleineren Königshöfen, die noch in karolingischer Zeit in den Besitz einiger Reichskirchen übergingen, wozu vor allem das in dieser Region begüterte Kloster Lorsch gehörte.

In welchen organisatorischen Beziehungen stand der Reichsforst Forehahi, der spätere Lorsch-Wald, zum Königsgut im Mittelrheingebiet? In karolingischer Zeit bestand offenbar eine organisatorische Vernetzung zwischen den königlichen Forsten und den benachbarten Königshöfen. In den großen Königshöfen befand sich das Aufsichts- und Verwaltungspersonal, das für die Beherrschung der benachbarten Forstbezirke zuständig war²⁵. Während im Forst- und Wildbannbezirk der Dreieich die Königshöfe Frankfurt, Trebur und Dieburg in ottonischer Zeit ein Aufsichtsrecht wahrnahmen, waren für den südlich davon gelegenen Forst Forehahi offenbar die benachbarten Königshöfe Gernsheim und Bürstadt zuständig, wie sich aus den Quellenuntersuchungen ergibt. Dank der Angaben des Lorsch-Reichsurbars lässt sich die Forstorganisation im Falle des Königshofes Gernsheim bis in die Karolingerzeit zurückverfolgen. In Gernsheim ist demnach in karolingischer Zeit ein Forstmeister (*magister forestariorum*) anzunehmen, dem eine größere Anzahl von Förstern (*forestarii*) unterstanden, die auf ihren im Forst verstreut liegenden Wildhuben ansässig waren²⁶. Der südliche Teil des Lorsch-Forstes wurde in karolingischer Zeit offenbar vom Königshof Bürstadt aus verwaltet und beaufsichtigt²⁷.

3. Der Lorsch-Forst- und Wildbann in der Hand des Bistums Worms und des Klosters Lorsch

Der königliche Wildbann Forehahi tritt zum ersten Mal im Jahre 1002 klar in Erscheinung, als König Heinrich II. nur wenige Tage nach seiner Krönung dem Wormser Bischof Burkhard den königlichen Bann (*regius bannus*) in *forestu*

24 Vgl. Wolfgang METZ, Das Servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen Königtums (Erträge der Forschung, Bd. 89), Darmstadt 1978, S. 129.

25 Vgl. Karl BOSL, Pfalzen und Forsten, in: Deutsche Königspfalzen 1, Göttingen 1963, S. 1–29; METZ, Zur Erforschung (wie Anm. 22) S. 78–80.

26 GOCKEL (wie Anm. 21) S. 85.

27 Ebd., S. 85.

Forehahi nuncupato übergab²⁸. Nach Norden und Osten schlossen sich an den Forehahi zwei weitere königliche Wildbannbezirke, die bereits erwähnte Dreieich südlich von Frankfurt und der Odenwald im Osten, an. Letzterer wird über den Neckar hinaus nach Süden durch den Forstbezirk von Wimpfen fortgesetzt. Der Wildbannbezirk Odenwald wurde unter genauer Angabe der Grenzen ebenfalls noch unter Heinrich II. im Jahre 1012 an das Kloster Lorsch verschenkt. Er hatte mit dem Forehahi die Bergstraße (*platea montium*) als gemeinsame Grenze²⁹. Der nördlich an den Lorsch Forst sich anschließende Forst Dreieich blieb bis in die Zeit Karls IV. beim Reich. Sein Umfang erschließt sich aus einem Weistum, das 1338 in Langen in Anwesenheit König Ludwigs des Bayern bei einer Dingversammlung erstellt wurde³⁰. Es lässt sich demnach eine von Nidda und Main im Norden bis kurz vor Heilbronn am Neckar im Süden reichende Einteilung eines weiten rechtsrheinischen Gebietes in vier große Wildbannbezirke in der Zeit um 1000 deutlich erschließen³¹.

Die Urkunde König Heinrichs II. von 1002 legt eine genaue Beschreibung der Grenzen des Forstes Forehahi vor³². Die Grenzen dieses Forstes umschließen zwischen Rhein, Modau, Bergstraße und Neckar ein ausgedehntes Gebiet, das im Lobden- und Rheingau seinen Schwerpunkt besitzt. Die Bischöfe von Worms erhielten damit den Forst- und Wildbann über ein Gebiet, in dem sie selbst nur über wenig Grundbesitz verfügten, während das Kloster Lorsch und andere Grundherren hier stark begütert waren. In diesem Zusammenhang scheint auch der Hinweis angebracht, dass im 10. und 11. Jahrhundert eine Wandlung des Forstbegriffs erfolgte. Seit dieser Zeit waren offenbar auch Forst- und Wildbannverleihungen möglich, die nicht mehr ein gleichzeitiges Besitzrecht an Grund und Boden voraussetzten³³. Diese Erscheinung tritt im Lorsch Bannbezirk hervor, wo das Kloster in vielen Orten der größte Grundherr war. Aufgrund dieser Grundbesitzverhältnisse ist es nicht erstaunlich, dass das Bistum Worms den Forstbann auf die Dauer nicht behaupten konnte. Wann ist dieser Verlust aber eingetreten?

28 MGH DH II 1; Fritz TRAUTZ, Das untere Neckarland im früheren Mittelalter (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Bd. 1), Heidelberg 1953, S. 65 f.

29 MGH DH II 244.

30 Weistümer Bd. 1, ges. von Jacob GRIMM, hg. von Ernst DRONKE / Heinrich BEYER, Göttingen 1840, S. 498–503; Hans-Otto KEUNECKE / Sigrid SCHWENK, Das Dreieicher Wildbannweistum Kaiser Ludwigs des Bayern. Edition und Kommentar, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 37 (1979), S. 33–78.

31 Vgl. GOCKEL (wie Anm. 21) S. 73 f.

32 MGH DH II 1.

33 Vgl. METZ, Zur Erforschung (wie Anm. 22) S. 78; ZOTZ (wie Anm. 8) S. 110 f.; Clemens DASLER, Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 10), Köln u. a. 2001.

Als im Jahre 1423 das Weistum des Lorscher Wildbannes am St. Gertrudentag im Vorhof des Klosters aufgezeichnet wurde³⁴, tritt das Erzbistum Mainz, das 1232 die Abtei Lorsch erworben hatte, als der Herr des Wildbannes auf. Wann und auf welchem Weg ist der Lorscher Wildbann an das Kloster Lorsch bzw. an das Erzbistum Mainz als Nachfolger des Lorscher Klosterbesitzes gelangt? Die Untersuchungen von Michael Gockel zu dieser Frage haben überzeugend ergeben, dass der Übergang des Wildbannes von Worms auf Lorsch in der Zeit vor 1183/95 unter Abt Sigehard erfolgte, der 1168 nochmals die Forsthoheit des Wormser Bischofs anerkennen musste³⁵. Offensichtlich ist der Wildbann den Wormser Bischöfen allmählich entglitten, weil ihnen die grundherrschaftliche Basis in diesem Kernbereich der Lorscher Grundherrschaft fehlte.

Reichtum und Ansehen der einst mächtigen Reichsabtei Lorsch gingen jedoch im 12. und frühen 13. Jahrhundert kontinuierlich zurück, so dass Lorsch stark an Einfluss verlor und immer mehr in ökonomische und spirituelle Schwierigkeiten geriet³⁶. Als letzter Abt stand Konrad von 1214 bis 1226 an der Spitze von Lorsch. Die Mönche des Konvents hatten sich unter diesem Abt eine ruhige Zeit des Wiederaufstiegs versprochen, doch wurden sie in ihrer Hoffnung gründlich enttäuscht. Sie verklagten daher 1226 ihren Abt vor dem päpstlichen Stuhl wegen schlechter Wirtschaftsführung. Eine Visitationskommission fand in der Tat die Zerrüttung des Klosters voll bestätigt, so dass wenig später Abt Konrad im Namen des Papstes abgesetzt wurde. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Klosters wurden nun in die Hand des Erzbischofs Siegfried von Mainz gelegt. Von da an bemühte sich das Erzstift Mainz im Wettstreit mit der gleichfalls interessierten Pfalzgrafschaft um die endgültige Annexion dessen, was von der alten Reichsabtei noch übrig geblieben war. Den endgültigen Abschluss der ruhmvollen Geschichte der Abtei besiegelte schließlich Kaiser Friedrich II. 1232 auf dem Reichstag zu Aquileia³⁷, indem er Lorsch der Mainzer Kirche mit allen noch vorhandenen Besitzungen und Rechten inkorporierte. Die neue Mainzer Herrschaft brach radikal mit der Lorscher Tradition. Das Nazariuspatrozinium wurde aufgehoben und durch ein Marienpatrozinium ersetzt. Nazarius kam so sehr in Vergessenheit, dass man bald die Stelle seines Grabes in der Kirche nicht mehr zu bezeichnen wusste. 1233 wurden die alten Benediktinermönche ausgewiesen und zunächst die Gründung eines Zisterzienserklosters in die Wege geleitet, was aber schließlich scheiterte. 1244 zogen Prämonstratenser in Lorsch ein und errichteten eine Propstei, die bis ins 16. Jahrhundert nur eine bescheidene Niederlassung blieb und schließlich aufgehoben wurde, wie allgemein bekannt ist.

34 Weistümer (wie Anm. 30) S. 463–467.

35 GOCKEL (wie Anm. 21) S. 80.

36 Vgl. WEHLT (wie Anm. 13) S. 83–86.

37 Vgl. KERKHOFF / NÜSKE (wie Anm. 14) S. 6.

4. Die Jagdverhältnisse im Lorscher Forst während des Spätmittelalters

Seit 1232 standen also die Abtei Lorsch und auch der Lorscher Forst unter der Herrschaft der Mainzer Erzbischöfe. In welchem Zustand befand sich seit dieser Zeit der Forst? Von welchen Bedingungen wurden vom 13. bis 15. Jahrhundert die Jagdverhältnisse bestimmt, die während dieser Zeit eng mit dem Wildbannrecht verknüpft waren? Das bereits erwähnte Weistum des Lorscher Wildbanns, das 1423 am Gertrudentag im Vorhof des Klosters Lorsch aufgezeichnet wurde, ist unsere wichtigste Quelle zu den Lorscher Forst- und Jagdverhältnissen des Spätmittelalters³⁸. Der Grenzverlauf des Forstes, der 1423 erneut zu Protokoll gegeben wird, stimmt im Wesentlichen mit der Grenzbeschreibung der erwähnten Urkunde von 1002 überein, so dass die Grenzlinie des Forstes sich mehrere Jahrhunderte lang nicht verändert hatte und in der Erinnerung der ländlichen Bevölkerung fest verankert war. Selbstbewusst verkündet das Gericht, das 1423 im Vorhof des Prämonstratenserklosters Lorsch *zwischen dem steinhusse und dem ziehbronn* tagt: *Kund sei allen den, die dies diütsche instrument in künfftigen zyten werden ansehen, hören oder lesen*, die Aussagen des Gerichts und seiner detailliert aufgeführten Teilnehmer³⁹. Anschließend werden die Grenzen des Wildbanns genau beschrieben, die Jagdgerechtigkeit festgelegt, Strafen für Jagdvergehen und Schädigungen am Waldbestand aufgeführt sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber der Wildhuben festgeschrieben.

Hinsichtlich des Jagdrechts heißt es dezidiert im Weistum, dass im Lorscher Wald niemand ohne Erlaubnis des Mainzer Bischofs auf die Jagd gehen darf. Für den verbotenen Abschuss von Hirschen und Rehen werden hohe Geldsummen oder Tieräquivalente als Straftaxen festgesetzt. Der Waldbestand soll durch harte Strafen gegen verbotene Meiler zur Holzkohlengewinnung (*gegen die eschenbrenner*) geschützt werden. Gegen die verbotene Jagd mit Fallen und Netzen wird ebenfalls streng vorgegangen, und den entsprechenden Delinquenten (*druher*) werden schwere Körperstrafen durch Handabschlagen und Daumenverlust angedroht. Auf die vielen Einzelheiten dieser Anordnungen zum Schutz des Waldes, des Wildbestandes und der Wildhuben kann hier nicht detailliert eingegangen werden. Dieser Überblick zeigt uns aber bereits, dass die Grundprobleme des Lorscher Wildbannes klar erfasst und die Hauptakteure in Gestalt des Mainzer Bischofs, der Schultheißen und Vögte sowie der Inhaber der zahlreichen Wildhuben des Lorscher Waldes benannt werden.

Ergänzende Einsichten in die Wald- und Jagdverhältnisse des Lorscher Forstes erhält man durch Vergleiche mit dem benachbarten Reichsforst Dreieich, wo sich auf Grund der ähnlichen Forsttradition wie im angrenzenden Forst Forehahi vergleichbare Jagdstrukturen entwickelt hatten. Im Unterschied zum Reichsforst Forehai, der 1002 durch eine Schenkung Heinrichs II. an das Bis-

38 Weisthümer (wie Anm. 30) S. 463–467.

39 Ebd., S. 463.

tum Worms gelangt war, verblieb der Forst Dreieich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts beim Reich⁴⁰. Seinen Umfang und seine Rechtsverhältnisse erkennen wir aus einem im Beisein König Ludwigs des Bayern beim Mäiding des Jahres 1338 in Langen niedergeschriebenen Weistum⁴¹. Der Forst Dreieich erstreckte sich nördlich des Lorscher Forstes bis nach Nidda in der Wetterau und umfasste auch das Gebiet des alten Fiskus Frankfurt. Während der Sitzung des Forstgerichts in Langen ließ sich König Ludwig das alte Recht des Wildbanns, der Wildhuben und der Vögte weisen. Vor der Abfassung des Weistums erfährt man aus anderen Quellen von der Existenz des Wildbanns im 11. Jahrhundert unter Heinrich IV., der Verwaltung durch Konrad von Hagen und den heftigen Konflikten um das Gericht in Langen und das Jagdrecht in der Dreieich nach dem Tode Ulrichs II. von Münzenberg in der Mitte des 13. Jahrhunderts⁴². Das Weistum von 1338 bestätigt, dass noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Nachkommen der Münzenberger die Vogtei im Forst Dreieich als Reichslehen innehatten. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, das ausschließliche Jagdrecht des Königs und seines Vogtes zu sichern. Die bei Jagdfrevel verhängten Strafen sind hinsichtlich der Höhe und Härte des Strafmaßes auffällig. Den Inhabern der Wildhufen, die das Gericht besetzten, fielen besondere Aufgaben und Kompetenzen zu. Ein erlegtes Wild, das aufgefunden wurde, war ihnen nämlich sofort abzuliefern; sie sollten es unter Strafandrohung dem Herrenhof in Langen übergeben. Fand ein Hübner jedoch selbst ein Stück Wild im näher beschriebenen Zustand, so durfte er es behalten. Im Bereich des Wildbanns lagen 36 Wildhufen, deren Inhaber verschiedene zur Jagd erforderliche Geräte dem Vogt zu liefern hatten. An Martini zahlten sie nach Langen einen Zins, dem König aber eine bestimmte Menge an Hafergetreide.

Der Hof eines Hübners musste jeweils mehrere Gebäudeteile umfassen, zu deren Errichtung der Hübner Holz aus der Mark nehmen durfte. Auf den Höfen der Hübner lastete auch die Beherbergungspflicht für den anreisenden Herrscher und seine Jagdbegleitung. Jeder Hübner aber hatte das Recht, 30 Schweine, einen Eber und ein Mutterschwein in den Forstwald zu treiben und jede Woche einen Wagen mit grünem und einen weiteren Wagen mit dürrem Holz zu holen. Alle im Weistum von 1338 bezeugten Wildhufen lagen in der Nähe alter Königshöfe oder an Orten, wo Reichsgut belegt oder zumindest zu vermuten ist. Der Bezug des Forstbezirks Dreieich zum alten Reichsgut kam auch in der Gerichtsorganisation zum Ausdruck. Das in der Salierzeit geschaffene Forstgericht wurde mit den Förstern (*forestarii*) des Frankfurter und Treburer Fiskus und des Hofbezirks Dieburg besetzt. Die Abgaben der Wildhübner wurden nach Einrichtung des Wildbanns nicht mehr von den Leitern der alten

40 SCHALLES-FISCHER (wie Anm. 12) S. 368.

41 Weistümer (wie Anm. 30) S. 498–503.

42 SCHALLES-FISCHER (wie Anm. 12) S. 360–368.

Königshöfe, sondern vom Vogt in Langen erhoben⁴³. Die Sorge für den Schutz des Dreieicher Wildbannes ruhte vor allem auf den Schultern der Forstmeister, die vom Wildbannvogt damit beauftragt waren. Weitere Ausführungen des Weistums von 1338 befassten sich mit dem Verbot der Fischerei, der Sonderhirten, der Kohlenmeiler, des Baumschälens und weiterer Nutzungsformen des Forstbezirkes, wie sie auch 1423 beim Weistum des Lorsch Waldes behandelt werden.

Anders als der Wildbannbezirk Dreieich mit seiner langen Bindung an die Reichsgewalt war der Lorsch Forst seit 1232 für zwei Jahrhunderte fest in der Hand der Mainzer Erzbischöfe. Im Jahre 1461 jedoch wurde das Kloster Lorsch mit dem dazugehörigen Bannforst als „Bergsträßer Pfandschaft“ durch den Mainzer Erzbischof Diether II. von Isenburg bzw. seinen Nachfolger Adolf II. von Nassau an die benachbarte Pfalzgrafschaft unter dem Kurfürsten Friedrich I. für 100 000 Gulden verpfändet⁴⁴. Schwere Belastungen durch die Folgen der Mainzer Stiftfehde veranlassten Kurmainz zu diesem Schritt, auf den die Pfalzgrafen schon lange gewartet hatten. Während der Pfandschaft von 1461 bis 1623 bzw. 1650 besaßen die jagdbegeisterten Pfalzgrafen Oberhoheit und Jagdrechte im Lorsch Forst. Am Heidelberger Hof der Pfalzgrafen spielte die höfische Jagdkultur mit ihrer aufwändigen Inszenierung eine große Rolle⁴⁵, so dass der Gewinn des Lorsch Forstes für die Kurpfalz äußerst willkommen war. Zentrum der pfalzgräflichen Jagdaktivität im Lorsch Forst war das zwischen 1463 und 1465 als Friedrichsburg errichtete Jagdschloss südwestlich von Lorsch, das seit dem 16. Jahrhundert nur noch Neuschloss genannt wurde⁴⁶. Hier konnte Pfalzgraf Friedrich I., der Siegreiche, seine Jagdambitionen im wildreichen Jagdgebiet des Lorsch Forstes voll entfalten.

Welche Rolle spielte der Wildbann allgemein im Gefüge der sich während des Spätmittelalters formierenden Landesherrschaft? Seit dem 13. Jahrhundert gehörte der Wildbann zu denjenigen Herrschaftsrechten, auf denen die entstehenden Territorien des Reiches ihre Landesherrschaft sukzessive aufbauten. Neben dem Markt- und Gerichtsregal sowie anderen Gerechtsamen waren der Forst- und Wildbann sowie das damit verbundene herrschaftliche Jagdrecht ein wichtiges Element der sich herausbildenden Territorien⁴⁷. Die weltlichen und geistlichen Landesherren bemühten sich im Spätmittelalter mit unterschiedlichem Erfolg, einerseits ihre Herrschaftszonen nach außen zu vergrößern und andererseits ihre Herrschaftsrechte im Innenbereich zu verdichten. In welchem

43 Ebd., S. 370.

44 Michael FETTEL, Hirsche und Menschen. Aus der Geschichte der Rotwildjagd im Lorsch Wald, Einhausen 2006, S. 8.

45 Vgl. RÖSENER, Geschichte der Jagd (wie Anm. 5) S. 290 ff.

46 FETTEL (wie Anm. 44) S. 8.

47 Vgl. RÖSENER, Geschichte der Jagd (wie Anm. 5) S. 215–232.

Maße auch der Wildbann zu einem wesentlichen Fundament einer entstehenden Landesherrschaft wurde, hing von der jeweiligen Herrschaftsstruktur eines Territoriums ab. Für die rheinischen Pfalzgrafen und auch für die Grafen von Württemberg war der Wildbann im territorial zersplitterten südwestdeutschen Raum ein wichtiges Instrument beim Aufbau ihrer Landesherrschaft⁴⁸. Der landesherrliche Forst kommt in der Kurpfalz und in Württemberg hauptsächlich in zwei Ausprägungen zur Geltung. Als Jagdbezirk, in welchem dem Inhaber das Recht auf die hohe Jagd zusteht, ist der Forst zunächst ein Hoheitsbezirk. In diesem Hoheitsrecht ist auch die Kompetenz eingeschlossen, Anordnungen über die niedere Jagd zu verkünden. Das Hoheitsrecht selbst und der Bezirk, in dem es ausgeübt wird, heißen in den Quellen bis ins 15. Jahrhundert zumeist Wildbann, aber auch Forst. Daneben erscheint der landesherrliche Forst auch als Nutzungsbezirk, aus welchem dem Inhaber bestimmte Einkünfte zufließen, wie z. B. Erlöse aus der Eichelmast und aus den Holzverkäufen. Viele landesherrliche Forste mit Hoheitsrechten lassen sich häufig auf königliche Bannbezirke zurückführen, wie dies auch beim Lorsche Forst der Fall ist.

Die jagdrechtlichen Verhältnisse waren seit dem 15. Jahrhundert in den meisten Territorien des Deutschen Reiches durch die Regalität der Jagd geprägt, d. h. die Vorherrschaft des landesherrlichen Jagdrechts⁴⁹. Zwar zog sich der Streit um das Jagdrecht in den einzelnen Territorien unterschiedlich lange hin, doch entschied sich dieser Konflikt in der Regel zugunsten der Landesherren. Neben diesem Jagdregal beanspruchten die Landesherren eine weitere jagdliche Kompetenz, nämlich die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten des Jagdwesens. Seit dem 15. Jahrhundert und verstärkt in der Epoche der Frühen Neuzeit erließen die Landesherren allgemeine Verordnungen zum Jagdrecht und zum Jagdwesen. Im Herzogtum Württemberg wurde z. B. zwischen 1514 und 1519 eine Forstordnung erlassen, die auch jagdrechtliche Verordnungen enthielt⁵⁰.

Wie war das landesherrliche Jagdwesen im ausgehenden Spätmittelalter organisiert? Ein Blick auf die Jagdverhältnisse in der Grafschaft Katzenelnbogen mit ihrer Residenzstadt Darmstadt im 15. Jahrhundert kann uns hierüber Aufschlüsse vermitteln. Die Grafschaft Katzenelnbogen ist für uns auch deshalb interessant, weil die Landgrafen von Hessen, die Erben der Grafen von Katzenelnbogen, Jahrhunderte später den Lorsche Forst übernahmen und hier die fürstliche Forst- und Jagdverwaltung neu organisierten. Die hervorragenden

48 Ebd., S. 216 f.; Rudolf KIEB, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 2), Stuttgart 1958.

49 Vgl. RÖSENER, Geschichte der Jagd (wie Anm. 5) S. 215 f.; Wilhelm STÖRMER, Hofjagd der Könige und der Herzöge im mittelalterlichen Bayern, in: Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1997, S. 289–324.

50 RÖSENER, Geschichte der Jagd (wie Anm. 5) S. 222.

Schriftquellen der Grafschaft Katzenelnbogen beleuchten die Jagdverhältnisse dieses Territoriums mit besonderer Klarheit, wobei die Jahre von 1424 bis 1477 herausragen⁵¹. Die Jagdreviere der oberen Grafschaft mit ihrem Mittelpunkt in dem Residenzort Darmstadt erstreckten sich von der Rheinebene bis zu den Höhen des Odenwaldes. Als regelmäßig gejagtes Hochwild steht das Wildschwein an erster Stelle, doch daneben spielte die Jagd auf Hirsche und Rehe eine wichtige Rolle, weshalb an ihr viele Jäger und Jagdbedienstete beteiligt waren. Über die Niederjagd werden wir auf Grund von Rechnungen besonders gut unterrichtet. Neben Hasen, Rebhühnern und Enten wurden auch bereits Fasanen gejagt, die damals noch ein seltenes Wild darstellten. Man erfährt auch von Fuchs- und Dachsjagden und einem über die ganze Grafschaft ausgedehnten Otterfang. Auffällig ist auch die starke Stellung der Beizjagd mit Falken. Dies erstaunt aber keineswegs, wenn man bedenkt, dass die Falkenjagd an den Fürstenhöfen des Mittelalters allgemein stark vertreten war und sehr geschätzt wurde⁵². In der benachbarten Kurpfalz, die wegen ihrer ausgeprägten höfischen Jagdkultur gerühmt wurde, stand im 15. und 16. Jahrhundert die Jagd auf Hochwild, auf Hirsche und Rehe, im Mittelpunkt der fürstlichen Jägerei. Das neue Schloss, das Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche um 1465 inmitten des Lorsch Forstes errichten ließ, bezeugt unverkennbar diese kurpfälzische Jagdleidenschaft⁵³.

5. Schluss

Unsere Untersuchungen zu den Forst- und Jagdverhältnissen im alten Reichsforst Forehahi, dem späteren Lorsch Wald, haben uns die wechselvolle Geschichte dieses Forstes im Kontext der historischen Entwicklung des Klosters Lorsch und der benachbarten Herrschaftsträger von der Karolingerzeit bis zum Ausgang des Mittelalters vor Augen geführt. Nach dem traurigen Ende der alten Reichsabtei Lorsch im Jahre 1232 übernahmen die Erzbischöfe von Mainz neben dem Restbestand an Lorsch Besitzungen, die als Basis für ein unbedeutendes Prämonstratenserstift dienten, auch den Wildbann über den Lorsch Wald. Durch die schwere Krise, in die das Erzbistum Mainz infolge einer verhängnisvollen Stiftsfehde geriet, musste Mainz den Lorsch Forstbann allerdings an die vorrückenden Pfälzer Kurfürsten abgeben. 1461 wurde daher der Lorsch Forst mit seinen Pertinenzen an Pfalzgraf Friedrich I. verpfändet, der im Lorsch Wald mit seinem Jagdschloss ein Zentrum seiner Jagdpassion schuf. Während der Pfälzer Pfandschaftsperiode von 1461 bis 1650 hatte die Kurpfalz daher die Oberhoheit und das Jagdrecht im Lorsch Forstgebiet inne, bevor dann nach dem Dreißigjährigen Krieg das Erzstift Mainz erneut bis zum

51 Karl E. DEMANDT, Kultur und Leben am Hof der Katzenelnbogener Grafen, in: Nassauische Annalen, Bd. 62 (1952), S. 149–180; DERS., Falknerei und Jagd der letzten Katzenelnbogener Grafen, in: Nassauische Annalen, Bd. 57 (1937), S. 131–155.

52 Vgl. RÖSENER, Geschichte der Jagd (wie Anm. 5) S. 151 ff.

53 FETTEL (wie Anm. 44) S. 8.

Ende des 18. Jahrhunderts die Territorialrechte zusammen mit dem Jagdbann ausübte. Seit der Napoleonischen Zeit ist die Präsenz des Großherzogtums Hessen-Darmstadt im Lorscher Raum vor allem bei den zahlreichen Forsthäusern und Jagdeinrichtungen deutlich zu erkennen⁵⁴. Dies gehört aber bereits zu einer fürstlichen Welt mit ihrer ausgeprägten Jagdkultur, die spätestens 1918 mit der Katastrophe des Ersten Weltkrieges untergegangen ist und heute nur noch in der historischen Erinnerung weiterlebt.

⁵⁴ Ebd., S. 39 ff.